

Dr. Christopher Lieb, Sarah Op den Camp

Modernisierung des Personen- gesellschaftsrechts

Neuerungen und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten



Kompaktwissen
Beratungspraxis

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: April 2023

DATEV-Artikelnummer: 35798/2023-04-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Das Recht der Personengesellschaften hat lange Zeit keine gesetzlichen Neuerungen erfahren. Die Regelungen zur GbR finden sich im BGB, das aus dem Jahr 1900 datiert. Hierauf basieren auch die Regelungen zur OHG und KG, die sich im HGB – ebenfalls aus dem Jahr 1900 – finden. Rechtliche Veränderungen ergaben sich letztlich nur aus der Rechtsprechung, sodass ein schneller Überblick vermehrt schwieriger wurde.

Der Bundestag hat Ende Juni 2021 das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) verabschiedet. Mit dem MoPeG, welches zum 01.01.2024 in Kraft treten wird, kommen diverse Neuerungen auf Personengesellschaften (insbesondere GbR, OHG und KG) sowie auf Freiberufler und insbesondere auch mittelständisch geprägte Unternehmen zu.

Übersichtlicher und internationaler soll die deutsche Gesellschaftslandschaft werden, z. B. durch ein neu eingeführtes Register für Personengesellschaften. Zudem findet eine Annäherung des Rechts der Personengesellschaften an das Recht der Kapitalgesellschaften statt. Eine Sitzwahl im Ausland soll künftig möglich sein. Auch Umwandlungen von der GbR hin zu anderen Rechtsformen sollen künftig erleichtert werden.

Dieses Kompaktwissen soll Ihnen einen Überblick über Neuerungen und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten geben.

Erlangen, im April 2023

Sarah Op den Camp

Dr. Christopher Lieb

Der Inhalt im Überblick

1	Einleitung.....	5
2	Überblick.....	6
3	Neuregelungen.....	8
3.1	Arten der GbR.....	8
3.2	Gesellschaftsregister und Transparenzregister.....	9
3.3	Firmierung der GbR.....	14
3.4	Sitzwahl.....	16
3.5	GbR als Gesellschafterin.....	17
3.6	Gesellschaftsvermögen.....	19
3.7	Beteiligungsverhältnisse	19
3.8	Haftung	21
3.9	Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler	23
3.10	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Beschlussmängelrecht.....	25
3.11	Informationsrechte	28
3.12	Ausscheiden eines Gesellschafters	28
3.13	Notgeschäftsführungsbefugnis und Gesellschafterklage	30
3.14	Statuswechsel	31

3.15	Umwandlung	32
3.16	GbRs und Grundstücke.....	34
4	Handlungsbedarf.....	38

1

Einleitung

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz, MoPeG¹) ergibt sich die größte Reform des deutschen Personengesellschaftsrechts seit über einhundert Jahren. Nachdem das Gesetz zunächst am 01.01.2023 in Kraft treten sollte, wird dies nunmehr am 01.01.2024 der Fall sein.

Hauptsächlich betroffen von den Änderungen sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs). GbRs sind für alle Zwecke zulässig. Sie ist die einfachste Rechtsform für alle gemeinsam ausgeübten Aktivitäten. Die GbR darf gewerbliche Ziele verfolgen, es sei denn, die Tätigkeit ist ein Handelsgewerbe, erfordert also einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. In diesem Fall ist sie automatisch eine OHG, wenn die Parteien keine andere Gesellschaftsform wählen.

GbRs kommen in vielfältigsten Formen vor, z. B. zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten, als Grundstücksgesellschaften, als Familien-Holding, Stimmbindungs-Pools, Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Projektverwirklichung von Bau- oder Infrastrukturprodukten (ARGE), Bietergemeinschaften in Vergabeverfahren, Transportgemeinschaften oder Projekten zur Zusammenarbeit in der Forschung.

Daneben ergeben sich jedoch auch Änderungen im Bereich der KG, OHG und GmbH & Co. KG.

¹ Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.08.2021, BGBl. I 2021, 3436, LEXinform 9140384.

2

Überblick

Wesentliche Punkte des mit 137 Artikeln umfangreichen Gesetzes sind u. a.

- Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR (sog. „rechtsfähige GbR“ im Unterschied zur „nicht-rechtsfähigen GbR“; siehe u. a. §§ 705, 740 BGB).
- Aufgabe des Gesamthandsprinzips im Gesellschaftsrecht (siehe § 713 BGB).
- Einführung eines Gesellschaftsregisters (eine Art Handelsregister für GbRs) bei den Amtsgerichten für alle GbRs (Firmierung als eGbR).
 - Grundsatz: kein Zwang zur Registrierung,
 - Ausnahmen jedoch im Falle von Beteiligung an Gesellschaften und Grundstücken (siehe u. a. § 67 Abs. 1 S. 3 AktG und § 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG. § 47 Abs. 2 GBO).
- Neue Regelungen zur GbR und deren Gesellschaftsvertrag (siehe u. a. die weitgehend dispositiven §§ 705 ff. BGB) u. a.
 - Übertragbarkeit von Anteilen zu Lebzeiten und von Todes wegen (§ 711 BGB), u. a. gesetzliche Regelung der Sonderrechtsnachfolge im Erbfall,
 - Ausscheiden und Eintritt von neuen Gesellschaftern (§ 712 BGB),
 - Anwachsung des Vermögens bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters (§ 712a BGB),
 - Grundsatz der Gesamtvertretung (§ 720 BGB),
 - Persönliche Haftung aller Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ohne Möglichkeit der abstrakten Beschränkung (§ 721 BGB),

- Tod und Insolvenz eines Gesellschafters führen nicht mehr zur Beendigung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters bzw. der Erben (§ 723 BGB),
 - Erbe eines Gesellschafters kann erstmals verlangen, dass seine Beteiligung in die eines Kommanditisten umgewandelt wird (§ 724 BGB; siehe § 139 HGB),
 - Möglichkeit der Kündigung der Gesellschaft mit Frist von drei Monaten (§ 725 BGB),
 - Nachhaftung von ausgeschiedenen Gesellschaftern (§ 728b BGB),
 - Liquidation der Gesellschaft (§§ 735 ff. BGB).
 - Aber: Keine Neuregelung der Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern und der gerichtlichen Inhaltskontrolle.
- Regelung des Statuswechsels, d. h. des Wechsels einer Personengesellschaft in eine andere (z. B. GbR in KG oder umgekehrt) (siehe § 707c BGB).
 - GbR wird umwandlungsfähig im Sinne des UmwG (siehe dazu u. a. §§ 39 ff., 191, 214 UmwG).
 - Beschlussanfechtung für Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) weitestgehend nach dem Modell der Kapitalgesellschaften (siehe §§ 241 ff. AktG) mit Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage (§§ 110 ff. HGB), (für GbRs dagegen nur fakultativ bei entsprechender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Feststellungsklage).
 - Neuregelung der Haftung des in eine bestehende Handelsgesellschaft eintretenden Kommanditisten (§ 176 Abs. 2 HGB).
 - Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler (neben GbR und Partnerschaft jetzt auch OHG, KG und GmbH & Co. KG).

3

Neuregelungen

3.1 Arten der GbR

Nach § 705 BGB wird es eine rechtfähige und eine nicht rechtfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts geben.

Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 705 BGB Inhalt des Gesellschaftsvertrags

- (1) *Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.*
- (2) *Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtfähige Gesellschaft).*

Ob eine GbR rechtfähig ist oder nicht, richtet sich somit grundsätzlich nach dem Willen der Gesellschafter zur Teilnahme am Rechtsverkehr. Die bloße Pool-/Konsortial-/Stimmbindungs-GbRs bleiben i. d. R. nicht rechtfähige Innengesellschaften, die nicht in das Gesellschaftsregister einzutragen sind.

In den §§ 706 ff. BGB finden sich Vorschriften zur rechtfähigen Gesellschaft und in den §§ 740 ff. BGB ist die nicht rechtfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts geregelt. Zudem wird bei der rechtfähigen GbR weiterhin zwischen der in das Gesellschaftsregister eingetragenen eGbR und der nicht in das Gesellschaftsregister eingetragenen GbR zu unterscheiden sein.

3.2 Gesellschaftsregister und Transparenzregister

Nach § 707 Abs. 1 BGB können die Gesellschafter der rechtsfähigen GbR die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden. Eine Pflicht zur Eintragung besteht demnach aber im Grundsatz nicht. Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist fakultativ. Ist jedoch die GbR erst einmal eingetragen, kann sie nicht mehr aus dem Gesellschaftsregister gelöscht werden, es sei denn, die Gesellschaft erlischt (§ 707a Abs. 4 BGB).

Praxistipp

Es ist somit im Vorfeld zu klären, ob der Zweck der GbR oder der Geschäftsbetrieb tatsächlich einer Eintragung in das Gesellschaftsregister bedürfen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften des BGB ist die rechtsfähige GbR eine nicht eintragungspflichtige Gesellschaft (keine Publizität).

Ab diesem Zeitpunkt ist die rechtsfähige GbR eine doppelt eintragungspflichtige Gesellschaft:

- Handelsregister +
- Transparenzregister (= volle Publizität).

Vorteil der Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister ist u. a. die mit der Registereintragung verbundene Publizitätswirkung. Damit dürfte künftig der Nachweis der Vertretungsberechtigung deutlich erleichtert werden. Ein weiterer Anreiz für die Eintragung im Register soll darin liegen, dass registrierte GbRs von der Möglichkeit Gebrauch machen können, einen Vertragssitz zu wählen. Damit kann eine Trennung zwischen dem Verwaltungs- und Vertragssitz herbeigeführt werden; auch unabhängig davon, ob die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat hat.